

Reglement für den Jugendarbeitsausschuss der Gemeinde Wettingen

vom 19. Dezember 2011

Der Gemeinderat Wettingen beschliesst:

§ 1

¹ Der Jugendarbeitsausschuss wird als Kommission entsprechend dem Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat Wettingen eingesetzt. Er ist auf die Dauer der Amtsperiode gewählt und besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Mandatsträger der Jugendarbeit und die Stellenleitung der offenen Jugendarbeit nehmen von Amtes wegen beratend an den Sitzungen teil.

Allgemeines

² Er befasst sich mit den strategischen Belangen der offenen Jugendarbeit.

³ Der Ausschuss ist als Fachgremium konstituiert. Bei der Auswahl der Mitglieder ist vor allem auf eine Vertretung der Fachbereiche Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Freizeit und Kultur und auf Personen mit Kontakt zu Jugendlichen in Wettingen zu achten. Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Jugend hat von Amtes wegen den Vorsitz des Ausschusses.

⁴ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Die Zahl der Sitzungen richtet sich nach den Bedürfnissen. Die Sitzungen werden entsprechend der Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse entschädigt.

⁵ Der Ausschuss ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Er ist zuständig für die Umsetzung des Jugendarbeitskonzeptes und hat die dafür notwendigen Kompetenzen. Er kann Anträge und Vorschläge in Varianten zum Entscheid an den Gemeinderat stellen.

§ 2

- Aufgaben
- ¹ Der Jugendarbeitsausschuss setzt das Jugendarbeitskonzept der Gemeinde Wettingen um, indem die operative Führung der offenen Jugendarbeit mittels Leistungsvereinbarung an einen Mandatsträger delegiert wird.
 - ² Er verschafft sich regelmässig einen Überblick über die Situation der Jugendlichen/Jugendarbeit in Wettingen und zieht daraus die notwendigen Folgerungen für die offene Jugendarbeit.
 - ³ Er ist zuständig für die strategische Führung der offenen Jugendarbeit in Wettingen. Er stellt die entsprechenden Anträge, insbesondere den Abschluss und die Anpassung des Leistungsauftrages und das Budget, an den Gemeinderat.
 - ⁴ Er verfasst zu Händen des Gemeinderates einen Jahresbericht.

§ 3

- Rechte
- ¹ Er fällt die für die strategische Führung der Jugendarbeit notwendigen Entscheide.
 - ² Er entwickelt im Rahmen des Konzeptes und in Absprache mit dem Mandatsträger die Jugendarbeit selbständig fort.

§ 4

- Inkrafttreten
- Das vorliegende Reglement wurde am 19. Dezember 2011 durch den Gemeinderat genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Mai 2011.

Wettingen, 19. Dezember 2011

Namens des Gemeinderates

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Daniela Betschart
Gemeindeschreiber-Stv.